

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00103

vom 29. April 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00103

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00103 du 29 avril 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00103 del 29 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

S. 4, Urk. 2/11).

E. 2

8. Januar 2013 auf Abweisung der Klage (Urk. 7). Im Rahmen des zweiten Schrif tenwechsels hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 14, 19).

Das Gericht nahm von Amtes wegen sein Urteil vom 4. Januar 2010 in Sachen des Klägers gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (Prozess IV.2009.00845), als Urk. 22 zu den Akten. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beklagte gestützt auf das Schreiben des A.____ vom 17. Okto ber 2008 das Freizügigkeitsguthaben des Klägers mit be freier Wirkung auszahlen konnte.

E. 2.1

Ein Freizügigkeitskonto wird im Rahmen der Säule 2b durch einen privatrechtl ichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen zuzuordnen ist (BGE 129 III 305 E. 2.2 mit Hinweisen auf BGE 118 V 229 E. 4b und 122 V 142 E. 4b).

E. 2.2

Nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) mit der Marginalie "Aus zahl lung der Altersleistungen" dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ausbezahlt wer den.

Für die Auszahlung der Altersleistu ngen nach Art. 16 Abs. 1 FZV ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten nicht vorausgese tzt (BGE 134 V 182).

E. 2.3

Der Schuldner hat dem Gläubiger zu leisten. Leistet er an einen Dritten, erfüllt er nach schweizerischem Recht grundsätzlich nicht, selbst wenn er gutgläubig ist, es sei denn, die Leistung an den Dritten sei vertraglich vereinbart, entspre che einer Weisung oder Ermächtigung des Gläubigers, werde von diesem nach träg lich genehmigt oder erfolge aufgrund einer allgemeinen Verkehrsübung, kraft Ge setzes oder in Befolgung einer behördlichen Anordnung (BGE 112 II 450 E. 3a; 111 II 263 E.

1b mit Hinweisen). Der Grundsatz erleidet Ausnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen zeitigt die Leistung an einen Nichtberechtigten ebenfalls befreiende Wirkung. Diese Tilgungswirkung kann sich insbesondere aus einer Rechtsscheinhaftung des Gläubigers ergeben. Erforderlich ist dazu einerseits, dass der Schuldner im Vertrauen auf einen objektiv beachtlichen Rechtsschein den Empfänger als zur Entgegennahme der Leistung berechtigt halten durfte, mithin gutgläubig an ihn leistete, und andererseits, dass dieser Rechtsschein dem Gläubiger zurechenbar ist. Dabei hat der Gläubiger das Risiko zu vertreten, dass er einem Dritten eine Scheinposition einräumt und damit die Gefahr eines Missbrauchs schürt (sogenanntes Missbrauchsrisiko). Ein Anwendungsfall dieses vom Gläubiger zu vertretenden Risikos ist der Blankettmissbrauch (Bundesgerichtsurteil 4C.28/2003 vom 15. Dezember 2003 E. 3.2.1).

Die Billigkeit gebietet es, in erster Linie den Aussteller des Blanketts das Risiko des Blankettmissbrauchs tragen zu lassen und ihn auf einen Schadenersatzanspruch gegen den Ausfüllenden zu verweisen. Durch die Ausstellung des Blanketts hat er die Möglichkeit des Missbrauchs erst geschaffen und damit den Rechtsschein veranlasst, dass der von seinem Vertrauensmann weisungswidrig über die Blanko-Unterschrift gesetzte Text der Urkunde seinem Willen entspreche. Er muss sich daher nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr gegenüber einem gutgläubigen Dritten so behandeln lassen, als ob der so erweckte Rechtsschein der wahren Sachlage entspreche. Es verhält sich hier nicht anders als bei der Vollmacht, wo gemäss Art. 33 Abs.

E. 3

In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass der Kläger das Büro der A.____ aufsuchte und sich vom dort tätigen Z.____ beraten liess. Dabei setzte er diesen über das Freizügigkeitskonto bei der Beklagten in Kenntnis. Wann die Beratung stattfand, lässt sich nicht mehr eruieren (Urk.

E. 7

S. 6,

E. 10

und

21). Der auf dem Formular zur Unterschriften beglaubigung verwendete Stempel entspreche nicht dem üblichen Verfahren. Gemäss Bestätigung des Generalkonsulats vom 26. Juli 2012 wurde er missbräuchlich verwendet (Urk. 2/6, Urk. 15). 4. 4.1

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe das Freizügigkeitskapital aufgrund des Auszahlungsantrags, also auf der Grundlage von gefälschten Unterschriften, ausbezahlt. Der eingereichten Vollmacht komme für die erfolgte Auszahlung keine Rechtswirkung zu. Eine Vollmacht wäre nur dann notwendig gewesen, wenn

Z.____ den Zahlungsauftrag mit der eigenen Unterschrift versehen hätte. Bei Einreichung eines (vermeintlich) vom Kläger und seiner Ehefrau unterschriebenen Zahlungsauftrages sei Z.____ nur als Bote tätig geworden. Für die Tätigkeit eines Boten, der lediglich eine Erklärung des Absenders weiterleite, brauche es keine Unterschrift. Da die Beklagte zudem die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten nicht beachtet habe, habe sie nicht befreiend geleistet (Urk.

1 S.

5, Urk. 1 4 S.

E. 11

f.).

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, ein Antrag auf Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben könne formfrei gestellt werden.

Das Schreiben des

A.____, begleitet mit der unbestrittenermassen vom Kläger ausgestellten Vollmacht, sei ausreichend gewesen, um die Auszahlung vorzunehmen. Das Formular für den Zahlungsauftrag an sich sei nicht mehr erforderlich gewesen. Das A.____ sei nicht

lediglich als Bote aufgetreten, sondern gehörig bevollmächtigt gewesen, den Auftrag zur Auszahlung des Freizügigkeitskontos zu verlangen, was sie denn auch getan habe. Die Beklagte sei

sämtlichen Sorgfaltspflichten nachgekommen und habe sich mit ihrer Leistung gültig befreit

(Urk. 7 S. 10 und 20). 4.2

Die Frage, ob eine Mittelsperson im Einzelfall als Stellvertreter oder als Bote zu qualifizieren ist, bestimmt sich nach dem Vertrauensprinzip aus der Sicht des Erklärungsempfängers (Rolf Watter, in: Honsell / Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligatio nenrecht I, 5. Aufl. 2011, N. 8 zu Art. 32 OR). Z.____ reichte die Vollmacht und das Formular für den Zahlungsauftrag gleichzeitig mit dem Schreiben vom 17. Oktober 2008 ein (vgl. Urk. 2/2 -4). Auf grund der gleichzeitigen Einreichung dieser Dokumente ist der Schluss des Klägers, die Beklagte habe das Freizügigkeitskapital allein aufgrund des Auszahlungsfornulars ausbezahlt, nicht zulässig. Der Geschehensablauf lässt eine derartige kausale Zuordnung nicht zu. Entscheidend ist deshalb die Frage, ob die aus gestellte Vollmacht hinreichende Basis für die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens bildete. Ergibt die Prüfung der Vollmachturkunde

nach dem Vertrauensprinzip, dass die Beklagte sich bei der Überweisung des Freizügigkeitsguthabens auf eine gültige Bevollmächtigung und somit auf einen gültigen Vertrag stützen konnte, kommt dem Auszahlungsfornular keine massgebende Bedeutung zu.

5. 5.1

Vorliegend geht es unbestrittenermassen um die Auszahlung von

Altersleistungen im Sinne von

Art.

E. 16

Abs. 1 FZV. Da weder das Gesetz (vgl. dazu E. 2.2 hier vor) noch das Reglement der Beklagten (Ziff. 8 des Reglements, Urk. 8 /7) für diese Form des Kapitalbezugs ein Zustimmungserfordernis des Ehegatten vorsieht, schadet nicht, dass die Vollmacht nicht auch von der Ehefrau des Klägers unterschrieben war.

Der Kläger lässt ausführen, er habe Z.____ beauftragt, gegen einen Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung vorzugehen. In diesem Zusammenhang habe er die Vollmacht ausgefüllt (Urk.

1 S.

3). Diese Sachverhalts schilderung erscheint wenig plausibel. Denn im erwähnten Invalidenversicherungs rechtlichen

V erfahren erging der Vorbescheid der IV-Stelle Zürich am 31. Oktober 2008. Am 3. November 2008 beantragte der Kläger beziehungsweise seine Rechtsvertretung die Zustellung der Akten (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 4. Januar 2010 E.

2.1; Urk. 22). Der Kläger hatte Z.____ indessen - wie

hier vor unter E. 3.1 ausgeführt - bereits früher, nämlich spätestens am 17. Oktober 2008, aufgesucht. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Kläger sich von Z.____ auch hinsichtlich der 2. Säule beraten liess, nachdem er per Ende September 2008 aus der Sammelstiftung GRANO ausgetreten war, und dass er in diesem Zusammenhang die besagte Vollmacht unterschrieb. Wie es sich damit genau verhält, kann offen bleiben. Nachfolgend ist auf die beiden behaupteten Sachverhaltsvarianten, Unterzeichnung einer bereits ausgefüllten Vollmacht einerseits respektive einer Blankovollmacht andererseits, einzugehen. 5.2

Ein Antrag auf Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben kann gemäss Gesetz grundsätzlich formfrei gestellt werden (BGE 121 III 31; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl. 2013,

Art. 5 FZG, S. 343). Auch das Reglement der Beklagten sieht keine besonderen Formvorschriften für das Auszahlungsbegehren vor (Urk. 8/7). Ein solches kann auch von einem bevollmächtigten Stellvertreter gestellt werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 119/03 vom 10. Dezember 2004 E. 2.3; Isabelle Vetter-Schreiber, Kommentar zur beruflichen Vorsorge, 3. Aufl. 2013, N. 11 zu Art.

5 FZG). War die Vollmacht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Klägers bereits so ausgefüllt, wie sie der Beklagten zu gestellt wurde, so liegt eine gültige Bevollmächtigung vor. Der Zahlungsauftrag erweist sich damit als gültig und die Beklagte erfüllte mit der Überweisung auf das ihr angegebene Konto bei der B.____ befreiend. 5.3 5.3.1

Wird zu Gunsten des Klägers davon ausgegangen, dass er die Vollmacht blanko unterzeichnete und Z.____ diese weisungswidrig verwendete, ist zu prüfen, ob die Beklagte in ihrem Vertrauen auf den so durch den Kläger erweckten Rechtsschein zu schützen ist. Der gute Glaube ist gemäss Art. 3 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zu vermuten. Wer indessen bei der Aufmerksamkeit,

wie sie nach den Umständen verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen (Art. 3 Abs. 2 ZGB).

Das Gericht hat das Mass der nötigen Aufmerksamkeit, welches von einem Dritten - konkret von der Beklagten - zu erwarten ist, unter Würdigung sämtlicher Umstände zu bestimmen (BGE 131 III 511 E. 3.2.2 mit Hinweisen). In der Lehre wird in diesem Zusammenhang

ausgeführt, es sei auf das Mass des gesetzten Rechtsscheins abzustellen. Je schwächer dieser sei, umso höher seien die Anforderungen an den guten Glauben (Arnold Rusch, Rechts scheinlehre in der Schweiz, S. 297 u. 300). 5.3.2

Vorliegend handelt es sich um einen von vielen Fällen, in welchen Z.____ sich durch raffinierte Machenschaften die Pensionskassengelder von E.____ Arbeitnehmern, die sich von ihm beraten liessen, aneignete . Zwi schenzeitlich hat das Bundesgericht zwei dieser Fälle entschieden. In dem im Urteil 9C_137/2012 vom 5. April 2012 zu beurteilenden Fall waren sowohl die Voll macht als auch das Auszahlungsformular gefälscht. Für die daraus sich er ge benden Folgen liess das Bundesgericht die Vorsorgeeinrichtung eintreten. An ders verhielt es sich im

Urteil 9C_675/2011 vom 28. März 2011. In jenem Fall war unklar, ob die Vollmacht und der Auszahlungsantrag gefälscht waren. Das kantonale Gericht hatte diese Frage offen gelassen mit der Begründung, der Frei zügig keitseinrichtung könne keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, weshalb sie auf jeden Fall befreiend geleistet habe. Dieser Auffassung fo lgte das Bundesgericht nicht. Es hielt fest, es sei entscheidend relevant , ob und inwieweit die fraglichen Unterschriften gefälscht seien, und wies die Sache zur weiteren Ab klärung an die Vorinstanz zurück.

Daraus ergibt s ich, dass das Bundesgericht je nach gesetztem Rechtsschein un unterschiedliche Anforderungen an den gute n Glauben gestellt hat. Im Fall von gefäls chten Unterschriften bejahte es eine Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Pensions vorsorgeeinrichtung . Im Fall der von der versicherten P erson geleiste ten

Unterschrift liess es die angewandte Sorgfalt offens ichtlich genügen. An dern falls würde die Rückweisung der Sache zur Abklärung, ob die Unterschrif ten echt oder gefälscht sind, keinen Sinn ergeben. 5.3.3

Diese Rechtsprechung gilt auch im vorliegenden Fall , d a es sich um analoge Sach verhaltenskonstellationen handelt. Der K läger hat somit die Folgen des Miss brauchs seines ausgestellten Blanketts zu tragen. Eine andere Gefahrtragung liesse sich lediglich rechtfertigen, wenn sich aus der Vollmacht vom 17. Oktober 2008 oder weiterer Umstände klare Anhaltspunkte für den Missbrauch ergeben hätten, was aber nicht der Fall ist .

Dementsprechend hat die Beklagte mit der Überweisung vom 22. Oktober 2008 befreiend geleistet. 5.4

Festzuhalten ist damit, dass die Beklagte gestützt auf die Vollmacht vom 17. Ok tober 2008 von einer gehörigen Bevollmächtigung ausgehen durfte. Die aufgrund des Zahlungsauftrags getätigte Überweisung des Freizügigkeitsgutha bens hat somit befreiende Wirkung. Vor diesem Hintergrund kann offen blei ben, ob die Unterschriften auf dem Auszahlungsformular gefälscht waren oder nicht. Auf die vom Kläger beantrag t e Einholung des Schriftgutachtens (Urk.

14 S.

2)

ist deshalb zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 124 V 90 E.

4b). Eben so können - von der Beklagten beantragte - Weiterungen (etwa Bei zug der Kontoauszüge und Steuerrechnungen des Klägers ; Urk. 7 S. 15, Urk.

E. 19

S. 28) unterbleiben, aus denen sich allenfalls auf eine nachträgliche Genehmigung im Sinne von Art. 38 OR seitens des Klägers der durch

Z.____ veranlassenden Auszahlung schliessen liesse . 6.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerinnen auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit öffentlichen rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechts pflegege setz /OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, vorliegend - trotz des entsprechenden Antrags der Beklagten – anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E.

5b, 126 V 150 E.

4a, 118 V 169 E.

7 und 117 V 349 E .

8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E .

5b und 320 E .

1a und b sowie 112 V 356 E . 6).

Dem Kläger steht eine Prozessentschädigung ausgangsgemäss nicht zu. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz , unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 22

- Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.